

Sechste Verordnung zur Durchführung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

(Sechste Windenergie-auf-See-Verordnung – 6. WindSeeV)

Vom [Datum]

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verordnet aufgrund

- des § 15 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist, und

- des § 12 Absatz 5 Satz 1 bis 5 Nummer 1 und Satz 8 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist:

§ 1

Anwendungsbereich und Gegenstand

Für die im Flächenentwicklungsplan 2023 für die deutsche Nordsee und Ostsee vom 20. Januar 2023¹, der auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie bekanntgemacht wurde, festgelegten Flächen N-13.1 und N-13.2 in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, von denen für die Fläche N-13.1 durch den Flächenentwicklungsplan 2025 für die deutsche Nordsee und Ostsee vom 30. Januar 2025², der auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie bekanntgemacht wurde, eine Grundflächenänderung von 50 Quadratkilometer auf 49 Quadratkilometer festgelegt wurde, werden durch diese Verordnung

1. die Eignung zur Ausschreibung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt,
2. die Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf der zentral voruntersuchten Fläche aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes entsprechend § 1 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt,
3. Vorgaben für das spätere Vorhaben nach § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegt,
- [4. vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und 5, Satz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt und]
5. die auf den Flächen zu installierende Leistung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt.

§ 2

Feststellung der Eignung

Die Flächen N-13.1 und N-13.2 sind nach dem Ergebnis der zentralen Voruntersuchung dieser Flächen nach Teil 2 Abschnitt 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zur Ausschreibung für zentral voruntersuchte Flächen nach Teil 3 Abschnitt 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes geeignet.

¹⁾ Herausgegeben vom und zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg.

²⁾ Herausgegeben vom und zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg.

§ 3

Feststellung der Erforderlichkeit

Die Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf den Flächen N-13.1 und N-13.2 ist entsprechend des § 1 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich.

§ 4

Ausschlusszonen

(1) Um das Objekt mit der Mittelpunktcoordinate 55°09,1138'N, 006°18,2425'E WGS84 auf der Fläche N-13.2 ist eine Ausschlusszone mit einem Radius von 100 Metern um die Mittelpunktcoordinate einzuhalten.

(2) Eine Ausschlusszone mit einem Radius von 200 Metern um die jeweilige Mittelpunktcoordinate ist einzuhalten

1. um das Wrack mit der Mittelpunktcoordinate 55°01,6347'N, 006°22,7843'E WGS84 auf der Fläche N-13.2 und
2. um die Wracktrümmer mit der Mittelpunktcoordinate 55°08,0641'N, 006°17,7472'E WGS84 auf der Fläche N-13.2.

[§ 5

Ausnahme

(1) Vorsorglich wird eine Ausnahme im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummern 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom Verbot, die europäische Seevogelart Trottellumme, wissenschaftlicher Name *Uria aalge*, während der Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erheblich zu stören, erteilt. Die vorsorgliche erteilte Ausnahme wird befristet bis zum Ablauf der Befristung der Zulassung des jeweilig erstmals aufgrund dieser Verordnung beantragten Offshore Windparks erteilt. § 79 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bleibt unberührt. Die vorsorglich erteilte Ausnahme ist mit den Maßgaben nach den Absätzen 2 bis 4 verbunden.

(2) Die für die nach dieser Verordnung eignungsfestgestellten Flächen jeweils verantwortliche Person nach § 78 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes hat während der ersten zehn Jahre des Betriebs der Windenergieanlagen ein geeignetes Monitoring nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf die lokale Population der in Absatz 1 genannten Seevogelart durchzuführen.

(3) Die für die nach dieser Verordnung eignungsfestgestellten Flächen jeweils verantwortliche Person nach § 78 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes hat über das Monitoring nach Absatz 2 nach Abschluss der jeweiligen Untersuchungszeiträume die erhobenen Daten und einen zusammenfassenden Bericht zu übermitteln. Die Erstellung und die Übermittlung der jeweiligen Berichte und Daten muss nicht gesondert erfolgen, sondern kann mit den Daten, die nach § 77 Absatz 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übermittelt werden, zusammengefasst werden. Die gewonnenen Daten und die jeweiligen Berichte sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und dem Bundesamt für Naturschutz unverzüglich zu übermitteln. Für die Übermittlung der Daten und der jeweiligen Berichte kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu verwendende Datenformate vorgeben.

(4) Sollten zukünftig neben den nach dieser Verordnung verpflichteten Personen weitere Personen für ein Monitoring entsprechend Absatz 2 verpflichtet werden, kann das Monitoring gemeinschaftlich mit diesen weiteren Verpflichteten durchgeführt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu den Anwendungsbestimmungen nach den Absätzen 2 bis 4 im Zulassungsverfahren weitere Anwendungsbestimmungen erteilen, wenn gegenüber der Voruntersuchung der Fläche zusätzliche oder andere erhebliche Gesichtspunkte erkennbar sind oder wenn Aktualisierungen und Vertiefungen der bei der Voruntersuchung erfolgten Prüfung erforderlich sind, insbesondere aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens auf der Fläche im Sinne des § 69 Absatz 3 Satz 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.]

§ 6

Schallschutz bei der Gründung und Installation von Windenergieanlagen auf See und anderer Einrichtungen

Die Vorgaben des Planungsgrundsatzes 7.1.3 des Flächenentwicklungsplans 2025 für die deutsche Nordsee und Ostsee vom 30. Januar 2025 zum Schallschutz bei der Gründung und der Installation von Windenergieanlagen auf See und anderer Einrichtungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Techniken und Arbeitsmethode anzuwenden sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik am geräuschärmsten sind. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn der Einsatz alternativer Gründungsmethoden nicht möglich ist. Dies ist vom Vorhabensträger gegenüber der Zulassungsbehörde nachzuweisen. Sollte der Einsatz alternativer Gründungsmethoden nicht möglich sein, sind Gründungsarbeiten auf den Zeitraum zwischen dem 1. September und dem Ablauf des 30. April zu beschränken und nur unter Einhaltung der Vorgaben des „Konzepts für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee“³⁾ vom 1. Dezember 2013 durchzuführen.

§ 7

Feststellung der zu installierenden Leistung

- (1) Die auf der Fläche N-13.1 zu installierende Leistung beträgt 500 Megawatt.
- (2) Die auf der Fläche N-13.2 zu installierende Leistung beträgt 1 000 Megawatt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³⁾ Herausgegeben vom und zu beziehen beim Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin.

Begründung

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Gegenstand)

Der Paragraph definiert den Anwendungsbereich und Gegenstand der Verordnung. Diese Verordnung gilt für die im Flächenentwicklungsplan vom 20. Januar 2023 festgelegten Flächen N-13.1 und N-13.2 in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (im Folgenden AWZ) der Nordsee. Anzumerken ist eine geänderte Flächenberechnung für die Fläche N-13.1, die mit einer Grundfläche von 50 km² im Flächenentwicklungsplan 2023 nunmehr mit einer Grundfläche von 49 km² im Flächenentwicklungsplan 2025 festgelegt wurde. Für diese Flächen wird die Eignung festgestellt. Zudem wird festgestellt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf den zentral voruntersuchten Flächen aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist. Des Weiteren werden Vorgaben für das spätere Vorhaben und die zu installierende Leistung festgestellt.

Zu § 2 (Feststellung der Eignung)

Rechtsgrundlage dieser Eignungsfeststellung ist § 12 Absatz 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Danach wird die Eignung der Flächen festgestellt, wenn die Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ergibt, dass die Flächen zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes geeignet sind. Die Eignungsprüfung wurde am [Datum] positiv beendet.

Gemäß § 12 Absatz 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes prüft die für die Voruntersuchung zuständige Stelle die Eignung nach § 10 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Zuständige Stelle für die Voruntersuchung ist nach § 11 Satz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz die Bundesnetzagentur. Sie lässt die Voruntersuchung in Einzelfällen oder – wie vorliegend – in gleichartigen Fällen nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung bei Flächen in der AWZ vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Auftrag wahrnehmen, § 11 Satz 2 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Aufgrund entsprechender Vereinbarungen hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Eignung der im Flächenentwicklungsplan vom 20. Januar 2023 festgelegten Flächen N-13.1 und N-13.2 in der deutschen AWZ der Nordsee unter Berücksichtigung der neuen Grundflächenberechnung des Flächenentwicklungsplans 2025 für die Fläche N-13.1 von 50 km² auf 49 km² geprüft. Diese Eignungsprüfung hat ergeben, dass diese für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See geeignet sind.

Auf die Feststellungen im Gutachten zur Eignungsprüfung wird Bezug genommen und diese Prüfung im Rahmen dieser Verordnung nicht wiederholt.

Der Entwurf des Gutachtens zur Eignungsprüfung wurde gemeinsam mit dem Entwurf des Umweltberichts zu der Strategischen Umweltprüfung zu den Flächen und dem Entwurf der Eignungsfeststellung vom 21.08.2026 bis einschließlich 21.09.2026 öffentlich ausgelegt und es wurde durch öffentliche Bekanntmachung vom 20.08.2026 auf die Auslegung hingewiesen.

Zu § 3 (Feststellung der Erforderlichkeit)

Nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes wird in der Rechtsverordnung zur Eignungsfeststellung nach § 1 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf der zentral voruntersuchten Fläche aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist. Nach § 1 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Gemäß des Flächenentwicklungsplans 2023 unter Berücksichtigung der neuen Grundflächenberechnung des Flächenentwicklungsplans 2025

für die Fläche N-13.1 dienen die Festlegungen des Flächenentwicklungsplans der im über-
ragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit
dienenden Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen
nach § 1 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (vergleiche Flächenentwicklungs-
plan 2025, Seite 1). Zu diesen Festlegungen des Flächenentwicklungsplans gehört auch
die Festlegung der Fläche N-13.1 und die Festlegung der Fläche N-13.2 (vergleiche Flä-
chenentwicklungsplan 2023, Seite 3f., Flächenentwicklungsplan 2025, Seite 4f.).

Zu § 4 (Ausschlusszonen)

Die Vorgaben beruht auf § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4, § 10 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit
§ 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-
See-Gesetzes sowie auf § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4, § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buch-
stabe a in Verbindung mit § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 des Windenergie-auf-See-Ge-
setzes und Artikel 303 des Seerechtsübereinkommens.

Auf der Fläche N-13.2 befinden sich unter anderem drei Objekte, von denen eines möglic-
erweise Teile eines Wracks, eines ein Wrack und ein anderes Wracktrümmer darstellt. Vor
diesem Hintergrund sind besondere Vorgaben erforderlich deren Einhaltung vom Vorha-
benträger sichergestellt werden muss.

Zu Absatz 1

Bei dem Objekt mit der Mittelpunktcoordinate 55°09,1138'N, 006°18,2425'E WGS84 han-
delt es sich um ein metallenes Objekt, welches eine rechteckige, verbolzte oder vernietete,
metallene Struktur aufweist. Das Objekt befindet sich auf der N-13.2.

Nach der denkmalfachlichen Bewertung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern, des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege und
des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 21. Januar 2025 (im Folgen-
den denkmalfachliche Bewertung) könnte es sich bei dem metallenen Objekt sowohl um
ein Einzelobjekt (z.B. Ladungsreste) als auch um Teile eines Wracks handeln. Eine eindeu-
tige Identifikation des Objektes ist jedoch, so die denkmalfachliche Bewertung, auf Grund-
lage der vorhandenen Datenlage nicht möglich. Gleichzeitig ist nicht auszuschließen, dass
es sich bei diesem Objekt um ein archäologisches Bodendenkmal handelt.

Die Vorgabe einer Ausschlusszone für die jeweiligen Objekte entspricht der Empfehlung
der für die Bewertung zuständigen Landesämter.

In der jeweiligen Ausschlusszone dürfen keinerlei Einwirkungen auf den Meeresboden oder
das jeweilige Objekt vorgenommen werden.

Die Ausschlusszone um das Objekt wird kleinräumig festgelegt. Grundlage für die Festle-
gung der Größe der Ausschlusszone ist die Empfehlung der für die Bewertung zuständigen
Landesämter. Die von einer Bebauung ausgeschlossene Gesamtfläche durch die Aus-
schlusszone nach Absatz 1 beträgt ca. 0,03 km² für die Fläche N-13.2 und entspricht einem
Anteil von ca. 0,03 Prozent an der Gesamtfläche der Fläche N-13.2. Es wird davon ausge-
gangen, dass die festgelegte Ausschlusszone mögliche Windpark-Layouts höchstens un-
wesentlich einschränken. Die Ausschlusszonen befinden sich voraussichtlich nicht an neu-
ralgischen Punkten (Seekabelsysteme, Konverterplattformen oder Ähnlichem) oder an ih-
ren Schutzbereichen. Damit ist auch das überragende öffentliche Interesse an der Errich-
tung von Windenergieanlagen auf See gewahrt, vergleiche § 1 Absatz 3 des Windenergie-
auf-See-Gesetzes.

Zu Absatz 2

Bei dem Wrack mit der Mittelpunktcoordinate 55°01,6347'N, 006°22,7843'E WGS84 könnte
es sich laut Einschätzung der Denkmalfachbehörden der Länder um ein Kriegsschiff des
Ersten oder Zweiten Weltkriegs handeln und damit möglicherweise ein Seekriegsgrab vor-
liegen. Allerdings ist eine genaue Einordnung des Charakters des Wracks auf Grundlage
der vorhandenen Datenlage nicht möglich. Dies gilt auch für die versandeten Wracktrüm-
mer mit der Mittelpunktcoordinate 55°08,0641'N, 006°17,7472'E WGS84, von der aus
160 m südlich weitere Wracktrümmer gelegen sind. Dennoch ist sowohl bei dem Wrack mit

der Mittelpunktcoordinate 55°01,6347'N, 006°22,7843'E WGS84 als auch bei den Wracktrümmern mit der Mittelpunktcoordinate 55°08,0641'N, 006°17,7472'E WGS84 nicht auszuschließen, dass es sich bei diesen Objekten jeweils um ein archäologisches Bodendenkmal handelt. Die Vorgabe einer Ausschlusszone entspricht der Empfehlung der für die Bewertung zuständigen Landesämter.

In der jeweiligen Ausschlusszone dürfen keinerlei Einwirkungen auf den Meeresboden oder Objekte vorgenommen werden.

Die Ausschlusszone um die Objekte werden kleinräumig festgelegt. Grundlage für die Festlegung der Größe der Ausschlusszone ist die Empfehlung der für die Bewertung zuständigen Landesämter. Die von einer Bebauung ausgeschlossene Gesamtfläche durch die Ausschlusszone nach Absatz 2 beträgt für die Fläche N-13.2 ca. 0,25 km² und entspricht einem Anteil von ca. 0,27 Prozent an der Gesamtfläche der Fläche N-13.2. Es wird daher davon ausgegangen, dass die festgelegten Ausschlusszonen nach Absatz 2 mögliche Windpark-Layouts höchstens unwesentlich einschränken. Die Ausschlusszonen befinden sich nicht an neuralgischen Punkten (Seekabelsysteme, Konverterplattformen oder Ähnlichem) oder an ihren Schutzbereichen. Damit ist auch das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See gewahrt, vergleiche § 1 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

[Zu § 5 (Ausnahme)]

Aus den § 12 Absatz 5 Satz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 69 Absatz 3 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes i.V.m. § 58 Absatz 1 Satz 1 a.E. des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich, dass die Eignungsfeststellung Vorgaben nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes enthalten kann. Die Eignungsfeststellung kann nach § 12 Absatz 5 Vorgaben für das spätere Vorhaben beinhalten, wenn die Fläche ohne Einhaltung dieser Vorgaben nicht geeignet wäre, weil dann die Kriterien oder Belange nach § 10 Absatz 2 entgegenstünden (BT-Drs. 18/8860, Seite 285). Daher sind insbesondere die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes wie die §§ 44 f. des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Somit ergibt sich die Anwendbarkeit der Ermächtigungsgrundlage für die vorsorglich erteilte Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes und die damit zusammenhängenden Regelungen.

Zu Absatz 1

Nach § 45 Absatz 7 Nummer 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes wird aufgrund einer nicht auszuschließenden Störung der Seevogelart Trottellumme (*Uria aalge*) sowie ihres Lebensraumes durch die Bebauung und den Betrieb der Windenergieanlagen auf See auf den Flächen N-13.1 und N-13.2 vorsorglich eine Ausnahme erteilt.

Die aktuellen Erkenntnisse aus der Meeresumweltuntersuchung der beiden Flächen bestätigen, dass „grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden [kann], dass von einem OWP [Offshore Windpark] auf den Flächen N-13.1 bzw. N-13.2 signifikante Meideeffekte auf die Trottellumme ausgehen, insbesondere im Herbst. In Verbindung mit den Erkenntnissen zum Vorkommen der Trottellummen auf den Flächen N-13.1 und N-13.2 scheint es zum jetzigen Zeitpunkt möglich, dass es durch den Bau und Betrieb von Offshore Windparks auf den Flächen N-13.1 und N-13.2 zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Trottellummen [...] kommt“ (vgl. ausführlich dazu Umweltbericht zum Gutachten der Eignungsprüfung der Flächen N-13.1 und N-13.2., Kapitel 4.7.1.1, Seiten 176 – 184). Eine erhebliche Störung in der Fortpflanzungszeit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da sich der Großteil der Tiere auf oder in unmittelbarer Nähe zu ihren Brutplätzen an Land befindet und somit nicht auf den Flächen N-13.1 und N-13.2 zu erwarten ist.

Eine Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit der erheblichen Störung kann dahinstehen, da die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und 5, Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen. Zur detaillierten Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen wird auf den Umweltbericht zum Gutachten der Eignungsprüfung der Flächen N-13.1 und N-13.2. (Kapitel 5.2.2.2.2, Seiten 238 – 247) verwiesen.

Zwingende Gründe im Sinne des § 45 Absatz 7 Nummer 4 und 5 Bundesnaturschutzgesetz, zu dessen Gunsten die Ausnahme erteilt wird, ergeben sich aus § 1 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Nach § 1 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes liegt der Ausbau dieser Flächen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die im Flächenentwicklungsplan 2023 erstmals festgelegten Flächen N-13.1 und N-13.2 sind unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse aus der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans 2025 zur Erreichung des gesetzlichen Ausbauziels nach § 1 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes erforderlich (vgl. Flächenentwicklungsplan 2025, Seite 1).

Zumutbare Alternativen i.S.d. § 45 Absatz 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht ersichtlich. Hierzu wird auf die Ausführungen in dem Umweltbericht verwiesen (Umweltbericht zu den Flächen N-13.1 und N-13.2, Kapitel 5.2.2.2.2, Seiten 245f.).

Ebenfalls darf sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtern. Insbesondere ist hier festzustellen, dass die Trottellumme keine vollständige Meidung der Windparks, sondern lediglich eine Teilmeidung zeigt. Daher ist es eher zu erwarten, dass sich lediglich der Verbreitungsschwerpunkt verlagern wird. Zusätzlich sind adulte Trottellummen grundsätzlich in ihrem Beutespektrum und ihrer Jagdstrategie flexibel (zu Details zum Beutespektrum und Ernährungsweise: siehe Umweltbericht Nordsee zum Flächenentwicklungsplan 2025, S. 288). Hierzu ist ebenfalls auf die Ausführungen in dem Umweltbericht zu den Flächen N-13.1 und N-13.2 zu verweisen (Kapitel 5.2.2.2.2, Seiten 243 ff.).

Hintergrund der zeitlich befristeten und vorsorglich erteilten Ausnahme ist, dass nur der jeweils zuerst beantragte Offshore Windpark diese vorsorglich erteilte Ausnahme erhalten soll - für alle folgenden Offshore Windparks auf dieser Fläche müssen neue Ausnahmen beantragt werden. In der Zeit bis zur Bebauung mit einem weiteren Windpark könnten nämlich neue Erkenntnisse (z.B. durch das verpflichtende Monitoring nach Absatz 2) zu einem anderen Ergebnis führen. Es wäre z.B. möglich, dass die Ausnahme dann nicht vorsorglich, nicht oder nur unter anderen Bedingungen möglich wäre. Der vorsorglichen Erteilung der Ausnahme nach Absatz 1 liegt der zum Erlass dieser Verordnung gültige Sachverhalt zu Grunde.

Zu Absatz 2

Eine Monitoringpflicht über die lokale Population und somit eine über die in § 77 Absatz 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes hinausgehende Monitoringpflicht der unter Absatz 1 genannten Art in der Region (jeweilige Fläche + 20 km Radius, wie im jeweils geltenden „Standard Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen“, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, beschrieben) wird hier zunächst für die verantwortliche Person nach § 78 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezüglich der Flächen N-13.1 und N-13.2 verpflichtend festgelegt. Das Erstrecken der Monitoringpflicht erweitert auf die lokale Population begründet sich darin, dass es für eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz auf den Erhaltungszustand der lokalen Population (siehe hierzu Umweltbericht zu den Flächen N-13.1 und N-13.2, Seite 241 ff.) ankommt. Das Monitoring muss auch geeignet sein. Geeignet ist eine Maßnahme, die die Zweckerreichung zumindest fördert. Eine solche geeignete Maßnahme zum Monitoring könnte z.B. eine Besenderung einer bestimmten Anzahl der Tiere der unter Absatz 1 genannten Art darstellen. Das Monitoring kann sich gegebenenfalls auf den StUK-konform zu untersuchenden Seeraum der betroffenen Fläche sowie etwaig geeignete Ausweichhabitats, die vom Bundesamt für Naturschutz zu bestimmen sind, beschränken. Die konkrete Ausgestaltung des Monitorings wird von der Zulassungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz aufgrund fachlicher Parameter festgelegt.

Die Monitoringpflicht soll einer Überwachungspflicht im Sinne des § 45 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Sie wird festgeschrieben, um festzustellen, wie die Trottellumme auf den Betrieb des Windparks reagiert. Insbesondere um, wie im Sinne des § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt, frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln.

Die Dauer der Monitoringpflicht von 10 Jahren ist analog der Wertung des § 77 Absatz 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gebildet worden.

Zu Absatz 3

Die Erstellung und die Übermittlung der jeweiligen Berichte und Daten kann aus Gründen der Vereinfachung zusammen mit den Daten, die im Sinne des § 77 Absatz 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu übermitteln sind, erfolgen.

Das Datenformat ist durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorzugeben, um eine Verwertbarkeit der Daten sicherzustellen. Zu einer solchen Vorgabe ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach § 12 Absatz 5 Satz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ermächtigt.

Zu Absatz 4

Um die Verhältnismäßigkeit der Regelung unter Absatz 2 zu wahren, werden auch die verantwortlichen Personen nach § 78 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes von zukünftigen Flächen, die sich ebenfalls im Verbreitungsschwerpunkt der Trottellumme befinden, mit einbezogen. Somit können die nach dieser Verordnung Verpflichteten auch gemeinschaftlich mit ggf. weiteren Verpflichteten das Monitoring durchführen.

Zu Absatz 5

Beim Vorliegen neuerer Erkenntnisse müssen auch im anschließenden Zulassungsverfahren Anpassungen möglich sein. Anlass dieser klarstellenden Regelung ist der im Verordnungstext zitierte § 69 Absatz 3 Satz 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.]

Zu § 6 (Schallschutz bei der Gründung und Installation von Windenergieanlagen auf See und anderer Einrichtungen)

Die Eignungsfeststellung kann nach § 12 Absatz 5 Satz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes Vorgaben für das spätere Vorhaben beinhalten, wenn andernfalls durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche Beeinträchtigungen der Kriterien und Belange nach § 10 Absatz 2 zu besorgen sind. Zu diesen Kriterien und Belangen gehört nach § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes auch die Gefährdung der Meeresumwelt. Die Vorgabe dient der Vermeidung von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und das artenschutzrechtliche Störungsverbot gemäß § 44 Absätze 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Flächen N-13.1 und N-13.2 weisen spezifische Merkmale auf, die einen besonderen Schutz mariner Säugetiere notwendig machen. Bei beiden Flächen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der lokalen Bodenverhältnisse davon auszugehen ist, dass die in den genannten Flächen vorgefundene weiche Deckschicht (im Mittel etwa 13 Meter mächtig) eine genaue Prognose der Wirksamkeit von Schallminderungssystemen schwierig macht. Aufgrund der voraussichtlich erschwerten Bedingungen die im „Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee“ vom 1. Dezember 2013 festgelegten Schallgrenzwerte einzuhalten, sind auf den Flächen N-13.1 und N-13.2 alternative, schallarme Gründungsmethoden zu bevorzugen (vgl. ausführlich dazu Umweltbericht zum Gutachten der Eignungsprüfung der Flächen N-13.1 und N-13.2, Kapitel 4.6.1.1.1, Seite 177 f.). Grundsätzlich bestehen keine Erfahrungswerte hinsichtlich der Wirksamkeit von Schallminderungsmaßnahmen bei der Rammung von Monopiles mit den Durchmessern der Szenarien, die der Strategischen Umweltprüfung zugrunde liegen ($\geq 11,3\text{m}$) (vgl. Seite 11 f. des Umweltberichts zum Flächenentwicklungsplans vom 30. Januar 2025 und hierauf verweist der Umweltbericht zum Gutachten der Eignungsprüfung der Flächen N-13.1 und N-13.2, Kapitel 1.5.5.4, Seite 39 f.), was aufgrund der Flächenspezifika zu berücksichtigen ist. Dies führt zu der Vorgabe bei der Errichtung schallarme, also alternative Gründungsmethoden mit geringeren Schalleinträgen als durch Impulsrammung, bevorzugt einzusetzen.

Können keine alternativen schallarmen Gründungsmethoden angewandt werden, müssen die Gründe dafür nachgewiesen werden. Solche Gründe sind vor allem dann gegeben, wenn die Risiken und Unsicherheiten nicht ausreichend beherrschbar sind oder den angestrebten Nutzen der Schallminderung klar überwiegen. Beispielsweise können die konkreten geologischen und geotechnischen Bedingungen am Standort einen Einsatz von schallarmen Gründungsmethoden begrenzen.

Der entsprechende Nachweis kann beispielsweise in Form detaillierter technischer Beschreibungen und Bewertungen (einschließlich rechnerischer Nachweise) geführt werden. Der Nachweis ist erforderlich, um schlüssig darzulegen, dass die schallärmste Gründungsmethode zum Schutz des Schweinswals ermittelt wurde. Die Festlegung der zulässigen Gründungsmethode wird zwischen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und dem für Meeresnaturschutz zuständigen Bundesamt für Naturschutz auf Basis des Nachweises abgestimmt.

Bei der Installation und Gründung von Anlagen sind die Auswirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff/Östliche deutsche Bucht“ und auf das Hauptkonzentrationsgebiet Schweinswal insbesondere im Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich 31. August zu minimieren. Die Flächen N-13.1 und N-13.2 überlappen sich beide mit dem Hauptkonzentrationsgebiet Schweinswal, welches vor allem im genannten Zeitraum für die Fortpflanzung und Aufzucht der Schweinswale in der deutschen AWZ der Nordsee und somit für die lokale Schweinswalpopulation eine äußerst hohe Bedeutung hat. Diese Überlappung führt bereits bei Einhaltung der im „Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee“ festgelegten Schallgrenzwerte während dieser besonders sensiblen Zeit zu einer Störung von über einem Prozent der Fläche des Hauptkonzentrationsgebiets. Dies würde im Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich 31. August eine erhebliche Störung der lokalen Population gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen (vgl. ausführlich dazu Umweltbericht zum Gutachten der Eignungsprüfung der Flächen N-13.1 und N-13.2, Kapitel 5.2.2.1.1, Seiten 232 – 234). Zur sicheren Vermeidung einer erheblichen Störung sowie Tötung und Verletzung von Schweinswalen wird die Vorgabe getroffen, zwischen dem 1. September und dem 30. April Gründungen nur unter Einhaltung der Vorgaben des „Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee“ vom 1. Dezember 2013 durchzuführen.

Die zwingende Anwendung des Planungsgrundsatzes 7.1.3 ist beispielsweise erforderlich bei der Vorgabe ein Schallschutzkonzept mitsamt Schallprognose im Zulassungsverfahren vorzulegen, um die sichere Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots sowie des Störungsverbots sicherzustellen.

Zu § 7 (Feststellung der zu installierenden Leistung)

Für jede Fläche, deren Eignungsprüfung ergibt, dass sie zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes geeignet ist, ist nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes die zu installierende Leistung auf der Fläche durch Rechtsverordnung festzustellen. Nach § 10 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes wird zur Bestimmung des Anteils einer Fläche am Ausschreibungsvolumen nach § 2a Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes die zu installierende Leistung auf der jeweiligen Fläche bestimmt.

Der hierbei anzuwendende Rahmen wird durch § 2a Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes definiert: „Die zur Ausschreibung kommenden Flächen [...] sollen grundsätzlich eine zu installierende Leistung von 500 bis 2 000 Megawatt erlauben.“ Zur Bestimmung der zu installierenden Leistung ist im Rahmen der Eignungsprüfung eine Gesamtschau vorzunehmen. Insbesondere ist die nach dem Flächenentwicklungsplan voraussichtlich zu installierende Leistung als wesentliches Element der Ausbausteuerung zu berücksichtigen. Die Festlegung der voraussichtlich zu installierenden Leistung im Rahmen des Flächenentwicklungsplans basiert auf einer Abwägung zwischen verschiedenen Kriterien, welche im Wesentlichen Flächensparsamkeit, Kosteneffizienz und Effizienz der Netzanbindung umfassen. Des Weiteren ist das Zusammenspiel mit der für die Anbindung der Fläche

vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung, die zu installierende oder schon installierte Leistung auf anderen Flächen (v. a. solcher, die über dieselbe Sammelanbindung angeschlossen werden sollen) und der Ausbau der Windenergie auf See in die Erwägungen miteinzubeziehen. Der Stand von Wissenschaft und Technik zum Umfang der installierten Leistung auf Flächen ist zu berücksichtigen, wobei wesentlicher Indikator die zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung tatsächlich realisierten Bauvorhaben auf anderen Flächen sind. Gleichzeitig sind aber auch mögliche Erweiterungen durch den bis zur Errichtung noch zu erwartenden technischen Fortschritt zu beachten.

Ergänzend wird auf § 24 Absatz 1 Nummer 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes hingewiesen. Danach beschränkt sich der Anspruch auf Anschluss und Netzanbindungskapazität im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge. Dabei ist für eine möglichst effiziente Auslastung des Netzanbindungssystems das sogenannte „Overplanting“ grundsätzlich möglich: Nach der Gesetzesbegründung zu § 24 Absatz 1 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (BT-Drs. 18/8860, S. 293) sowie dem Planungsgrundsatz (7.11.1) zur Abweichung der tatsächlichen installierten Leistung des Flächenentwicklungsplans 2025 besteht für den Vorhabensträger in dem dort beschriebenen Umfang die Möglichkeit, über die bezuschlagte Gebotsmenge hinaus zusätzliche Anlagen zu installieren, sofern dies der Zulassungsbescheid zulässt. Damit ist eine effiziente Auslastung der Anbindungsleitung beziehungsweise ein Ausgleich von Reparaturfällen möglich. Eine überschießende Einspeisung über die zugewiesene Netzanbindungskapazität hinaus ist jedoch zu keinem Zeitpunkt zulässig. Die Bestimmung der Anzahl der auf der Fläche zu installierenden Windenergieanlagen und gegebenenfalls einer über die bezuschlagte Gebotsmenge hinausgehenden Erzeugungsleistung erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Die im Rahmen dieser Gesamtschau für eine Fläche bestimmte zu installierende Leistung wird auf Grundlage der Festlegungen des Flächenentwicklungsplans und unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus der Voruntersuchung der Fläche plausibilisiert: Hierfür wird die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Fläche unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzbereiche (Windenergieanlagen benachbarter Flächen, Seekabelsysteme, Konverterplattformen, mögliche An- und Abflugkorridore) sowie von Ausschlusszonen (bspw. zum Schutz von (potentiellen) Kulturgüter), die sich aus der Voruntersuchung ergeben, zu Grunde gelegt.

Die für die zu plausibilisierende Leistung erforderliche Anzahl an Offshore-Anlagen wird sowohl mit einer gleichmäßigen als auch ungleichmäßigen Verteilung auf der Fläche als Windpark-Layout geprüft. Eine mögliche Erhöhung der installierten Leistung um bis zu zehn Prozent wird im Rahmen der Plausibilisierung berücksichtigt.

Zu Absatz 1

Im Flächenentwicklungsplan 2023 wurde für die Fläche N-13.1 auf einer Grundfläche von 50 km² eine voraussichtlich zu installierende Leistung von 500 Megawatt festgelegt. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans vom 30. Januar 2025 wurde für das Gebiet N-13 sowie für die Fläche N-13.1 eine relativ kleinräumige Inkonsistenz der Planung des FEP 2023 korrigiert. Unter Berücksichtigung dieser Korrektur beträgt die Grundfläche 49 km². Die voraussichtlich zu installierende Leistung von 500 Megawatt bleibt hiervon unberührt.

Gemäß dem Flächenentwicklungsplan ist zur Anbindung der Fläche N-13.1, ebenso wie für die Anbindung der Fläche N-11.2 (1.500 Megawatt), das Netzanbindungssystem NOR-11-2 mit einer Übertragungskapazität von insgesamt 2.000 Megawatt vorgesehen. Die Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045, Version April 2024, sieht keine diesbezüglichen Änderungen vor.

Am 15. Mai 2025 hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit Zustimmung des Marinekommandos und auf Grundlage des gemäß des Flächenentwicklungsplans 2025 durch die Übertragungsnetzbetreiber vorzulegenden Berichts zur Alternativenprüfung zur Umgehung des Artillerieschießgebiets Nordsee die Entscheidung über den Trassenverlauf einzelner Offshore-Netzanbindungssysteme bekanntgemacht und einen neuen Trassenverlauf festgelegt. Die Entscheidung betrifft u.a. das Offshore-Netzanbindungssystem

NOR-11-2. Der vorgenannte Bericht der Übertragungsnetzbetreiber sowie die Entscheidung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 15. Mai 2025 sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie abrufbar (https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Meeresfachplanung/Flaechenentwicklungsplan_2025/flaechenentwicklungsplan_2025_node.html). Die angepassten Trassenverläufe haben jedoch im Bereich der Flächen N-13.1 keine räumlichen Auswirkungen, da sie im Bereich westlich des Artillerieschießgebiets Nordsee erfolgt sind. Gleichwohl werden, wie in der Entscheidung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 15. Mai 2025 prognostiziert und in der Änderung des Flächenentwicklungsplans 2025 vom 30. Januar 2026 beschrieben, die Anpassungen der Trassenverläufe voraussichtlich zu Verzögerungen der erwarteten Inbetriebnahme der Offshore-Netzanbindungssysteme führen. Für konkrete Informationen zur Veröffentlichung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Absatz 2 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz wird auf die Internetseite des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers verwiesen (<https://netztransparenz.tennet.eu/de/strommarkt/transparenz/transparenz-deutschland/offshore-netzanschluesse/>).

Für die Bestimmung der zu installierenden Leistung spielt die durch den Flächenentwicklungsplan voraussichtlich zu installierende Leistung eine zentrale Rolle, da sie als wesentliches Element der Ausbausteuerung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist. Vorliegend ist die festgelegte voraussichtlich zu installierende Leistung auf Fläche N-13.1 geeignet zur optimalen, da vollständigen Ausnutzung des vorgesehenen Netzanbindungssystems NOR-11-2 (zusammen mit der Fläche N-11.2, für die im Flächenentwicklungsplan eine voraussichtlich zu installierende Leistung von 1.500 Megawatt festgelegt ist). In Anbetracht der Erkenntnisse der Voruntersuchung der Fläche N-13.1 besteht kein Anlass, bei der Bestimmung der zu installierenden Leistung von der voraussichtlich zu installierenden Leistung in Höhe von 500 Megawatt abzuweichen:

Die für die Bestimmung der zu installierenden Leistung zu Grunde gelegte tatsächlich bebaubare Fläche auf der Fläche N-13.1 entspricht im Wesentlichen den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans 2023, wobei im Rahmen der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans am 30. Januar 2025 eine relativ kleinräumige Inkonsistenz der Planung des Flächenentwicklungsplans 2023 korrigiert worden ist. Im Rahmen der Voruntersuchung konnten auf bzw. in der Nähe der Fläche N-13.1 fünf versandete Objekte, welche sich sowohl in den Magnetometerdaten als auch in den Sedimentecholotdaten abgezeichnet haben, identifiziert werden. Die dazugehörigen Koordinaten der versandeten Objekte ergeben sich aus Tabelle 1. Auf Grundlage der vorhandenen Datenlage ist eine Einordnung der Objekte jedoch nicht möglich.

Tabelle 1: Koordinaten der versandeten Objekte auf bzw. in der direkten Nähe der Fläche N-13.1 nach WGS 84

Bezeichnung eines mittels Magnetometer detektierten Objektes	Breite	Länge
MAG_SBP_097	55° 01,4039'N	006° 19,2784'E
MAG_SBP_106	55° 00,1431'N	006° 22,7293'E
MAG_SBP_107	54° 59,7498'N	006° 19,8249'E
MAG_SBP_112	54° 59,0087'N	006° 16,6139'E
MAG_SBP_115	54° 58,2661'N	006° 16,9839'E

Zur Plausibilisierung der zu installierenden Leistung wurden, ausgehend von der dargestellten tatsächlich bebaubaren Fläche, Modellierungen basierend auf zwei verschiedenen WEA-Typen durchgeführt. Als primärer WEA-Typ wurde eine hypothetische 22 Megawatt Offshore-Anlage verwendet (bezeichnet als BSH-290-22, Rotordurchmesser 290 m).

Dieser WEA-Typ wird ebenfalls für die Modellierung des Ertragspotenzials für verschiedene Ausbauszenarien im Rahmen des den Flächenentwicklungsplan begleitenden wissenschaftlichen Gutachtens verwendet und ist dort den Inbetriebnahmejahren nach 2030 zugeordnet (für N-13.1 wird nach der Änderung des Flächenentwicklungsplans 2025 vom 30. Januar 2026 die Inbetriebnahme in Abweichung zu den ursprünglichen Festlegungen des Flächenentwicklungsplans 2025 für das Jahr 2032 erwartet). Als sekundäres Szenario wurde die im Rahmen des International Energy Agency Wind Task 37 entwickelte 15 Megawatt Offshore-Anlage (IEA-240-15, Rotordurchmesser 240 m) angenommen, welche ebenfalls im genannten Gutachten dargestellt wird und die dort den Inbetriebnahmejahren 2026 bis einschließlich 2030 zugeordnet ist. Des Weiteren waren bei der Plausibilisierung die Planungsgrundsätze des Flächenentwicklungsplans 2025 zu beachten, insbesondere zu den Nummern 7.10.5 (a) (Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen benachbarter Flächen), 7.10.4 (Schutzbereich um Konverterplattformen) und 7.10.3 (a) (Mindestabstände zu Seekabelsystemen Dritter). Im Rahmen der Plausibilisierung wurden ferner die fünf versandeten Objekte berücksichtigt. Dabei wurde vorsorglich ein Schutzbereich von 100 m um den Mittelpunkt des jeweiligen Objektes angenommen.

Unter Anwendung der dargestellten Planungsgrundsätze und weiteren Modellparameter konnte die Bestimmung einer zu installierenden Leistung von 500 Megawatt für die Fläche N-13.1 plausibilisiert werden.

Nach Abwägung der für die Bestimmung maßgeblichen Kriterien, insbesondere unter Berücksichtigung der im Flächenentwicklungsplan festgelegten voraussichtlich zu installierenden Leistung in Höhe von 500 Megawatt und der korrespondierenden Kapazität des zugehörigen Netzanbindungssystems, wird für die Fläche N-13.1 daher eine zu installierende Leistung von 500 Megawatt bestimmt.

Zu Absatz 2

Im Flächenentwicklungsplan 2023 wurde für die Fläche N-13.2 auf einer Grundfläche von 91 km² eine voraussichtlich zu installierende Leistung von 1.000 Megawatt festgelegt.

Gemäß dem Flächenentwicklungsplan ist für die Anbindung der Fläche N-13.2, ebenso wie für die Anbindung der Fläche N-12.3 (1.000 Megawatt), das Netzanbindungssystem NOR-13-1 mit einer Übertragungskapazität von insgesamt 2.000 Megawatt vorgesehen. Die Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045, Version April 2024, sieht keine diesbezüglichen Änderungen vor.

Am 15. Mai 2025 hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit Zustimmung des Marinekommandos und auf Grundlage des gemäß des Flächenentwicklungsplans 2025 durch die Übertragungsnetzbetreiber vorzulegenden Berichts zur Alternativenprüfung zur Umgehung des Artillerieschießgebiets Nordsee die Entscheidung über den Trassenverlauf einzelner Offshore-Netzanbindungssysteme bekanntgemacht und einen neuen Trassenverlauf festgelegt. Die Entscheidung betrifft u.a. das Offshore-Netzanbindungssystem NOR-13-1. Der vorgenannte Bericht der Übertragungsnetzbetreiber sowie die Entscheidung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 15. Mai 2025 sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie abrufbar (https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Meeresfachplanung/Flaechenentwicklungsplan_2025/flaechenentwicklungsplan_2025_node.html). Die angepassten Trassenverläufe haben jedoch im Bereich der Flächen N-13.2 keine räumlichen Auswirkungen, da sie im Bereich westlich des Artillerieschießgebiets Nordsee erfolgt sind. Gleichwohl werden, wie in der Entscheidung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 15. Mai 2025 dargestellt und in der Änderung des Flächenentwicklungsplans 2025 vom 30. Januar 2026 beschrieben, die Anpassungen der Trassenverläufe voraussichtlich zu Verzögerungen der erwarteten Inbetriebnahme der Offshore-Netzanbindungssysteme führen. Für konkrete Informationen zur Veröffentlichung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Absatz 2 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz wird auf die Internetseite des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers verwiesen (<https://netztransparenz.tennet.eu/de/strommarkt/transparenz/transparenz-deutschland/offshore-netzanschluesse/>). Für die Bestimmung der zu installierenden Leistung spielt die durch den Flächenentwicklungsplan

festgelegte voraussichtlich zu installierende Leistung eine zentrale Rolle, da sie als wesentliches Element der Ausbausteuerung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Vorliegend ist die festgelegte voraussichtlich zu installierende Leistung auf der Fläche N-13.2 geeignet zur optimalen, da vollständigen Ausnutzung des vorgesehenen Netzanbindungssystems NOR-13-1 (zusammen mit der Fläche N-12.3, für die eine voraussichtlich zu installierende Leistung von 1.000 Megawatt festgelegt worden ist). In Anbetracht der Erkenntnisse der Voruntersuchung der Fläche N-13.2 besteht kein Anlass, bei der Bestimmung der zu installierenden Leistung von der voraussichtlich zu installierenden Leistung in Höhe von 1.000 Megawatt abzuweichen:

Die für die Bestimmung der zu installierenden Leistung zu Grunde gelegte tatsächlich bebaubare Fläche auf der Fläche N-13.2 entspricht den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans 2025. Im Rahmen der Voruntersuchung konnten 3 potentielle Kulturgüter auf der Fläche N-13.2 identifiziert werden, um deren Mittelpunkte jeweils eine Ausschlusszone mit den in § 4 vorgesehenen Radien bestimmt wird. Ferner konnten im Rahmen der Voruntersuchung neun versandete Objekte, welche sich sowohl in den Magnetometerdaten als auch in den Sedimentecholotdaten abgezeichnet haben, ermittelt werden. Die dazugehörigen Koordinaten der versandeten Objekte ergeben sich aus Tabelle 2. Auf Grundlage der vorhandenen Datenlage ist jedoch eine Einordnung der Objekte nicht möglich.

Tabelle 2: Koordinaten der versandeten Objekte auf bzw. in der direkten Nähe der Fläche N-13.2 nach WGS 84

Bezeichnung eines mittels Magnetometer detektierten Objektes	Breite	Länge
MAG_SBP_001	55° 09,3504'N	006° 18,4841'E
MAG_SBP_019	55° 07,2861'N	006° 16,8546'E
MAG_SBP_025	55° 06,7987'N	006° 16,9846'E
MAG_SBP_039	55° 05,9205'N	006° 15,8722'E
MAG_SBP_075	55° 03,7949'N	006° 15,8998'E
MAG_SBP_062	55° 04,6101'N	006° 21,5290'E
MAG_SBP_080	55° 03,1896'N	006° 21,7100'E
MAG_SBP_081	55° 02,9999'N	006° 21,3223'E
MAG_SBP_094	55° 01,9657'N	006° 19,2418'E

Zur Plausibilisierung der zu installierenden Leistung wurden, ausgehend von der dargestellten tatsächlich bebaubaren Fläche, Modellierungen basierend auf zwei verschiedenen WEA-Typen durchgeführt. Als primärer WEA-Typ wurde eine hypothetische 22 Megawatt Offshore-Anlage verwendet (bezeichnet als BSH-290-22, Rotordurchmesser 290 m). Dieser WEA-Typ wird ebenfalls für die Modellierung des Ertragspotenzials für verschiedene Ausbauszenarien im Rahmen des den Flächenentwicklungsplan begleitenden wissenschaftlichen Gutachtens verwendet und ist dort den Inbetriebnahmejahren nach 2030 zugeordnet (für N-13.2 wird nach der Änderung des Flächenentwicklungsplans 2025 vom 30. Januar 2026 die Inbetriebnahme in Abweichung zu den ursprünglichen Festlegungen des Flächenentwicklungsplans 2025 für das Jahr 2032 erwartet). Als sekundäres Szenario wurde die im Rahmen des International Energy Agency Wind Task 37 entwickelte 15 Megawatt Offshore-Anlage (IEA-240-15, Rotordurchmesser 240 m) angenommen, welche

ebenfalls im genannten Gutachten dargestellt wird und die dort den Inbetriebnahmejahren 2026 bis einschließlich 2030 zugeordnet ist.

Des Weiteren waren bei der Plausibilisierung die Planungsgrundsätze des Flächenentwicklungsplans 2025 zu beachten, insbesondere zu den Nummern 7.10.5 (a) (Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen benachbarter Flächen), 7.10.4 (Schutzbereich um Konverterplattformen) und 7.10.3 (a) (Mindestabstände zu Seekabelsystemen Dritter). Im Rahmen der Plausibilisierung wurden ferner die neun versandeten Objekte berücksichtigt. Dabei wurde vorsorglich ein Schutzbereich von 100 m um den Mittelpunkt des jeweiligen Objektes angenommen.

Unter Anwendung der dargestellten Planungsgrundsätze und weiteren Modellparameter konnte die Bestimmung einer zu installierenden Leistung von 1.000 Megawatt für die Fläche N-13.2 plausibilisiert werden.

Nach Abwägung der für die Bestimmung maßgeblichen Kriterien, insbesondere unter Berücksichtigung der im Flächenentwicklungsplan festgelegten voraussichtlich zu installierenden Leistung in Höhe von 1.000 Megawatt und der korrespondierenden Kapazität des zugehörigen Netzanbindungssystems (unter Berücksichtigung der ebenfalls über dieses angebundenen Fläche N-12.3), wird für die Fläche N-13.2 daher eine zu installierende Leistung von 1.000 Megawatt bestimmt.